

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 70.960/3-VII/9/89

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

*Dr. Strasser*

Betrifft GESETZENTWURF	
Z 23 GE 989	
Datum: 18. APR. 1989	
Verteilt 18.4.89 J	

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom  
21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

13. April 1989  
Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
B o b e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Furth*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 70.960/3-VII/9/89

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1011 Wien

Sachbearbeiter  
Faszbinder

Klappe/Dw  
4135

Ihre GZ/vom

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
das Bundesgesetz über die landwirt-  
schaftlichen Bundesanstalten, das  
Düngemittelgesetz, das Weingesetz 1985  
und die als Bundesgesetz in Geltung  
stehende Weinverordnung geändert  
werden;  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 28. Feber 1989, Zl.  
11.043/02-I 1/89, nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion VII  
zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel I, Punkt 6:

§ 25 Abs. 3 Zi 2:

Es lässt sich nicht entnehmen, worauf Verfahren der land-  
wirtschaftlichen Produktion geprüft werden sollen. An-  
stelle von "Prüfung von ...." wird die Formulierung  
"Begutachtung von ...." vorgeschlagen.

§ 25 Abs. 3 Zi 3:

Es ist unklar, welcher sprachliche Unterschied zwischen  
"Prüfung" und "Untersuchung" bzw. zwischen "Prüfung" und

- 2 -

"Kontrolle" besteht. Weiters ist in Frage zu stellen, warum die landwirtschaftliche Bundesanstalt auch für die Begutachtung von Fruchtsäften und Spirituosen zuständig sein soll. Fruchtsäfte und Spirituosen fallen unter den Lebensmittelbegriff des Lebensmittelgesetzes 1975 und sind daher von den Lebensmitteluntersuchungsanstalten zu beurteilen. Es ist jedenfalls unklar, welche Begutachtung dieser Produkte im Unterschied zu Wein durchgeführt werden soll. Weiters sollte gesteckt werden, in welcher Weise repräsentative Proben an die Landwirtschaftliche Bundesanstalt gelangen (freiwillig oder auch amtlich). Dabei stellt sich die Frage, wer die amtlichen Proben zieht und ob der Verantwortliche die Probennahme zu dulden hat.

Zu Artikel I, Punkt 8:

§ 25 a:

Es wird vorgeschlagen, die Überschrift in ".... Agrarbiologie und Agraranalytik" zu ändern.

§ 25 a Abs. 3 Zi 3:

Hier fehlt eine Erläuterung, was unter "Sekundärprodukten" zu verstehen ist.

Zu Artikel I, Punkt 9:

§ 25 b Abs. 3 Zi 2:

Bei den Sekundärprodukten wird ein neuer Begriff der "Alternativgetränke" eingeführt ohne zu definieren, was darunter zu verstehen ist.

- 3 -

Zu Artikel III, Punkt 2:

§ 9 Abs. 1 Zi 3:

Es sollte lauten: "Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und forschung in Wien, Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz und Innsbruck"

§ 9 Abs. 1 Zi 4:

Es sollte lauten: "die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit Institut für Bienenkunde."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

13. April 1989

Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
B o b e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

